

Satzung

der

Stiftung Erdheilungsplätze

Präambel

Erdheilungsplätze werden zum Wohl der Mutter Erde und der Menschen eingerichtet und erhalten. Wenn wir die Mutter Erde glücklich machen, werden wir auch glücklich. Es ist meine spirituelle Mission, die Verbindung zur Natur als unsere Lebensgrundlage zu festigen.

Die Stiftung **Erdheilungsplätze** übernimmt Flächen in ihr Eigentum oder ihre Verwaltung und gibt sie an die Natur zurück. Erdheilungsplätze erhöhen die Möglichkeiten für eine natürliche Entwicklung. Sie werden nicht kommerziell genutzt, sondern ökologisch aufgewertet. Erdheilungsplätze sollen nie mehr in den ökonomischen Kreislauf kommen. Ihr ökologischer Wert wird gesteigert und erhalten.

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Erdheilungsplätze

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 03461 Schkopau.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die
- (a) Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Klimaschutzes;
 - (b) Förderung von Maßnahmen, die eine ökologische Aufwertung von Flächen zum Zweck haben;
 - (c) Förderung von Bildung und Erziehung sowie Aufklärung zu ökologischen Themen;
 - (d) Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten zu den Punkten (a) und (b).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- (a) das Schaffen, Verbessern und Erhalten von Lebensgrundlagen aller Tiere und Pflanzen auf den Erdheilungsplätzen;
 - (b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen auf den Erdheilungsplätzen;
 - (c) die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
 - (d) die Förderung von Kindern in Naturkindergärten oder Naturschulen;

- (e) die Vergabe von Forschungsaufträgen und Förderpreisen;
 - (f) den Aufbau und die Unterhaltung von Informationsplattformen in online Medien oder offline Publikationen;
 - (g) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Stifters kann bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwandt werden, dem Antragsteller in angemessener Weise Unterhalt zu gewähren.
- (4) Der Stiftungszweck kann auch durch die Beschaffung von Mitteln zur Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter, die Zustifter und die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung mit Ausnahme des Auslagenersatzes und § 2 Abs. 3.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dazu ausreichen.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 - Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft benannt.
- (2) Der Stifter ist bis zu seinem Tod oder seinem Rücktritt Vorstandsvorsitzender auf Lebenszeit. Solange der Stifter lebt, bestellt er die nachfolgenden Vorstandsmitglieder. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Nach dem Tod des Vorstandsvorsitzenden wählen die übrigen Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen neuen Vorstand, darunter auch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Vorstandsvorsitzende ein neues Vorstandsmitglied. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben.
- (7) Vorstandsmitglieder können jederzeit vom Vorstand aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 8 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied besitzt Alleinvertretungsmacht und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 - Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Wenn der Vorstand aus lediglich zwei Personen besteht, müssen beide Personen anwesend sein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail, Telefonkonferenzen,) gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Den Beschlüssen müssen zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen und Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 - Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ist ausschlaggebend.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11 - Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit und die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ist ausschlaggebend.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12 - Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die NABU- Stiftung Nationales Naturerbe Charitéstr.3, 10117 Berlin, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 13 - Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

(4) Rechtsgeschäfte, die das Grundstockvermögen berühren, bedürfen vor deren Abschluss der Prüfung der Stiftungsbehörde.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.

**Vermerk über die Vorlage dieses Stiftungsgeschäftes
und dieser Satzung im Rahmen der
Anerkennung einer Stiftung nach § 80 BGB**

Vorstehendes Stiftungsgeschäft mit anliegender Satzung vom 7. September 2021

(bestehend aus 8 Blatt) der

„Stiftung Erdheilungsplätze“

mit Sitz in Schkopau liegen der Anerkennung der Stiftung

vom 28. September 2021, Az.: LSA-11741-328, zu Grunde.

Über die Anerkennung wurde der Stiftung eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

Halle (Saale), den 28. September 2021

Landesverwaltungsamt

LSA-11741-328

Im Auftrag

Ullmann

Ullmann

